

Durchführung der Haushaltspläne können die örtlichen Räte nur nach Beschlußfassung durch ihre Volksvertretung vornehmen.

(2) Die Haushaltsmittel sind in den Haushaltsplänen der örtlichen Organe zu planen, die für die Durchführung der Aufgaben verantwortlich sind.

(3) Die örtlichen Volksvertretungen können bei der Beschlußfassung über den Haushaltsplan ihres Rates die Ausgaben sowie die Haushaltsreserve erhöhen, wenn in gleicher Höhe zusätzliche Einnahmen geplant werden.

(4) Die örtlichen Volksvertretungen haben das Recht, zur Finanzierung von Aufgaben ihres Verantwortungsbereiches eigene finanzielle Fonds in die Planung einzubeziehen.

(5) Der bestätigte Kassenbestand darf durch die eigenverantwortliche Verteilung der Haushaltsmittel auf die Bereiche sowie durch eine Erhöhung der Ausgaben gemäß den Absätzen 1 und 3 nicht verändert werden.

(6) Die Kreistage sind im Interesse der Erhöhung des Nutzeffektes der finanziellen Mittel berechtigt, bei der Beschlußfassung über den Haushaltsplan des Kreises festzulegen, welchen Städten und Gemeinden zur Lösung von Schwerpunktaufgaben aus dem Zuwachs des Anteils an den Gesamteinnahmen des Staatshaushaltes Haushaltsmittel einmalig für das Jahr 1966 zur Verfügung gestellt werden. Die gleichen Rechte haben die Bezirkstage gegenüber den Kreisen.

§ 11

Entwicklung ökonomischer Beziehungen zwischen Städten, Gemeinden und Betrieben

Die Räte der Städte, die Räte der Gemeinden, volkseigene Betriebe, LPG, PGH, andere sozialistische Genossenschaften und sonstige Betriebe können im Interesse einer rationellen Lösung der Aufgaben des Volkswirtschaftsplanes sowie des Staatshaushaltsplanes und zur Verbesserung der Lebensbedingungen der Bevölkerung Kindergärten, Kinderkrippen, Dienstleistungsbetriebe und andere örtliche Versorgungs- und Betreuungseinrichtungen gemeinsam schaffen und bestehende Einrichtungen gemeinsam finanzieren. Die örtlichen Volksvertretungen regeln in eigener Verantwortung die gegenseitigen finanziellen Beziehungen, die sich aus der gemeinsamen Errichtung und Nutzung dieser Einrichtungen ergeben, und planen die sich daraus für sie ergebenden Finanzbeziehungen in ihrem Haushaltsplan.

§ 12

Finanzierung veränderter Aufgabenstellungen

(1) Der Ministerrat und seine Organe sind nicht berechtigt, nach der Beschlußfassung der örtlichen Volksvertretungen über ihre Haushaltspläne in die Haushaltswirtschaft der örtlichen Organe einzugreifen oder Haushaltsmittel abziehen, sofern nicht in Gesetzen die Abführung von Haushaltsmitteln an den Haushalt der Republik festgelegt ist. Die Räte der Bezirke bzw. Kreise sind nicht berechtigt, nach der Beschlußfassung über die örtlichen Haushalte Haushaltsmittel der Kreise bzw. Städte und Gemeinden zu schmälern oder abziehen.

(2) Werden im Laufe des Planjahres Veränderungen in der Aufgabenstellung einer Stadt oder Gemeinde erforderlich, so ist mit der Beschlußfassung durch den Kreistag bzw. Rat des Kreises gleichzeitig über den

Ausgleich des Haushaltes der Stadt bzw. Gemeinde zu entscheiden. Die gleiche Pflicht haben die Bezirkstage bzw. Räte der Bezirke gegenüber den Kreisen und der Ministerrat gegenüber den Bezirken.

(3) Führen Beschlüsse oder Maßnahmen der örtlichen Volksvertretungen bzw. der örtlichen Räte zu Einnahmeausfällen oder höheren Ausgaben als geplant, sind die finanziellen Auswirkungen voll von den örtlichen Haushalten zu tragen.

(4) Die örtlichen Räte sind verantwortlich, daß die Verpflichtungen gegenüber dem Haushalt der Republik in voller Höhe und termingemäß erfüllt werden.

§ 13

Umverteilung und Übertragung von Haushaltsmitteln

(1) Der Ministerrat regelt die Rechte und Pflichten der Minister und der Leiter der zentralen Staatsorgane bei der Umverteilung von Haushaltsmitteln.

(2) Die örtlichen Volksvertretungen regeln in eigener Zuständigkeit die Rechte und Pflichten ihrer Räte bei der Umverteilung von Haushaltsmitteln. Sie legen die Grundsätze fest, nach denen die Vorsitzenden und die Mitglieder der Räte, die Leiter der Fachorgane und wirtschaftsleitenden Organe und die Leiter der staatlichen Einrichtungen die Umverteilung von Haushaltsmitteln vornehmen können.

(3) Die in den Haushaltsplänen der Staatsorgane und der zentral- und örtlich geleiteten staatlichen Einrichtungen sowie der Betriebe der örtlichen Versorgungswirtschaft für die Finanzierung von Investitionen, Hauptinstandsetzungen und Instandhaltungen geplanten Haushaltsmittel sind zweckgebunden zu verwenden. Sie können wie folgt umverteilt und verwendet werden:

- a) Mittel für Baumaßnahmen des Investitionsplanes zur Finanzierung von Ausrüstungen und von Hauptinstandsetzungen,
- b) Mittel für Ausrüstungen und sonstige Investitionen zur Finanzierung von Hauptinstandsetzungen an Ausrüstungen,
- c) Mittel für Hauptinstandsetzungen zur Finanzierung von Instandhaltungen,
- d) Mittel für Instandhaltungen zur Finanzierung von Hauptinstandsetzungen.

(4) Von den Räten der kreisangehörigen Städte und von den Räten der Gemeinden können Haushaltsmittel für geplante, aber im Planjahr nicht durchgeführte Hauptinstandsetzungen zweck- und objektgebunden in das nächste Jahr übertragen werden. Voraussetzung für die Übertragung ist, daß

- der geplante Kassenbestand erreicht wird,
- für die gleiche Maßnahme im Jahre 1967 keine Haushaltsmittel geplant sind,
- von den kreisangehörigen Städten und von den Gemeinden nachgewiesen wird, daß die Nachholung der Hauptinstandsetzungen 1967 material- und kapazitätsmäßig gesichert ist.

(5) Haushaltsmittel, die auf Grund gesetzlicher Bestimmungen zweckgebundenen Fonds zuzuführen sind, dürfen nicht für andere Zwecke verwendet werden. Zum Jahresende nicht ausgegebene Mittel dieser Fonds sind, unabhängig von der Erreichung des geplanten Kassenbestandes, auf das nächste Jahr übertragbar.